

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Besteller).
- 1.2 Allen Lieferungen und Leistungen von Becker Marine Systems liegen diese Bedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese schriftlich von beiden Parteien vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme von Becker Marine Systems nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Becker Marine Systems zustande.
- 1.4 Becker Marine Systems behält sich an allen Zeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

2. Preise und Zahlungen

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend, soweit das Angebot nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet ist. Technische Angaben, Baubeschreibungen, Angaben über Leistungen usw. sind nur dann verbindlich, wenn sie einem verbindlichen Angebot beiliegen oder deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
- 2.2 Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Entladung und Einbau. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à Konto Becker Marine Systems zu leisten, und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang (vgl. Ziffer 4). Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt erfüllungshalber. Scheck- oder Wechselgebühren und sonstige Kosten, die durch deren Einlösung entstehen, sowie Kosten aufgrund Überweisung in anderen Währungen als Euro, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 2.4 Das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Liefertermine und Lieferzeiten, Höhere Gewalt

- 3.1 Liefertermine und Lieferzeiten ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Lieferzeit beginnt mit Erhalt der von Becker Marine Systems erteilten Auftragsbestätigung durch den Besteller oder der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien und der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Verpflichtungen zu laufen, wie z.B. Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie sonstiger zu beschaffender Unterlagen oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung, je nachdem, welches dieser Ereignisse zeitlich später eintritt.
- 3.2 Wird die Lieferzeit nach Tagen bestimmt, sind hierunter Werktagen in Deutschland zu verstehen, d.h. ausgenommen sind Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.
- 3.3 Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferzeiten steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Becker Marine Systems sobald als möglich mit.
- 3.4 Die Liefertermine und Lieferzeiten sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von Becker Marine Systems verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermi-

maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

- 3.5 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 3.6 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Becker Marine Systems liegen (höhere Gewalt), zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Becker Marine Systems wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartigen Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 3.7 Führen derartige Ereignisse höherer Gewalt zu einer Überschreitung des Liefertermins von mehr als 180 Tagen, berechtigt dies beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag in Bezug auf die noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verschiebung des Liefertermins vereinbart worden war. Im Falle des Rücktritts sind die eventuell durch Becker Marine Systems zurück zu gewährenden Anzahlungen ohne Zinsen zurückzuzahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers wegen der Verzögerung sind ausgeschlossen.
- 3.8 Der Umfang der Haftung von Becker Marine Systems wegen verschuldeten Verzuges richtet sich nach Ziffer 9 dieser Bedingungen.

4. Gefahrübergang, Abnahme

- 4.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand an den Frachtführer übergeben wurde, spätestens jedoch, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Becker Marine Systems noch andere Leistungen, z. B. die Anlieferung und Aufstellung bzw. Montage übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermi, hilfsweise nach der Meldung von Becker Marine Systems über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 4.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Becker Marine Systems nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Becker Marine Systems verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 4.3 Wird der Liefergegenstand trotz Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft nicht abgerufen, ist Becker Marine Systems berechtigt, diesen auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Becker Marine Systems behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 5.2 Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Schäden und Verlust zu versichern. In dem Versicherungsvertrag ist zu vereinbaren, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag Becker Marine Systems zustehen. Die Versicherungspolice sowie die Zahlung der Versicherungsprämie sind Becker Marine Systems auf Verlangen nachzuweisen.
- 5.3 Der Besteller kann den Liefergegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußern. Der Besteller tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes schon jetzt an Becker Marine Systems zur Sicherung ihrer Ansprüche und bis zu dieser Höhe ab. Becker Marine Systems nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Abtretung ist auf Verlangen von Becker Marine Systems den Käufern bekannt zu geben. Der Besteller ist zur Einziehung dieser For-

derungen ermächtigt. Die Einziehung durch Becker Marine Systems bleibt vorbehalten. Auf Verlangen hat der Besteller Becker Marine Systems die für die Einziehung erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

- 5.4 Die Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für Becker Marine Systems. An neu entstehenden Sachen steht Becker Marine Systems das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
- 5.5 Sofern der Wert der Sicherheiten im Sinne dieser Ziffer 5 die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wird Becker Marine Systems auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Betrages und nach Wahl von Becker Marine Systems freigegeben.
- 5.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Becker Marine Systems zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Becker Marine Systems ist berechtigt, zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten. Für die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Becker Marine Systems ist ein vorheriger Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.
- 5.7 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller Becker Marine Systems dies unverzüglich mitzuteilen.

6. Rechte des Bestellers bei Mängeln

- 6.1 Für Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes leistet Becker Marine Systems unter Ausschluss weitergehender Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 9 – Gewähr entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts.
- 6.2 Technische Angaben, insbesondere Angaben über die Leistungswerte, sind keine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien, es sei denn, ihr Vorliegen ist von Becker Marine Systems ausdrücklich schriftlich garantiert worden.
- 6.3 Alle Mängel am Liefergegenstand, die Becker Marine Systems zu vertreten hat, werden nach Wahl von Becker Marine Systems - wenn notwendig mehrfach - durch Reparatur oder durch Neulieferung beseitigt. Die vom Besteller hinzunehmende Zahl der Nachbesserungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Treu und Glauben. Die Feststellung von Mängeln hat der Besteller Becker Marine Systems unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile gehen auf Verlangen von Becker Marine Systems in ihr Eigentum über. Das Recht des Bestellers bei Fehlschlägen der genannten Nachbesserungen von dem Vertrag zurückzutreten oder den Vertragspreis zu mindern, bleibt unberührt.
- 6.4 Für Gewährleistungsfälle, die im Ausland auftreten und dort behoben werden, übernimmt Becker Marine Systems Kosten nur bis zu der Höhe, in der sie bei der Mängelbeseitigung im Werk von Becker Marine Systems angefallen wären. Mehrkosten für Luftfracht- oder Expresssendungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird zwischen den Parteien individuell vereinbart. Soweit dies nicht erfolgt, beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 4. Für alle Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen (vgl. § 309 Nr. 7 a, b BGB) gelten abweichend die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 6.6 Für Nachbesserungsarbeiten sowie reparierte und ersetzte Teile leistet Becker Marine Systems im gleichen Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, sofern diese Arbeiten von Becker Marine Systems durchgeführt oder veranlasst wurden. Die Gewährleistungsfrist für im Rahmen der Mängelbeseitigung reparierte oder ersetzte Teile beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Reparatur bzw. des Austauschs, keinesfalls aber mehr als 18 Monate ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung der Liefergegenstände.
- 6.7 Zur Vornahme notwendiger Nachbesserungsarbeiten hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gehen zu Lasten des Bestellers.

6.8 Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung dem Verschleiß oder vorzeitigem Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsstoffe, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse und sonstiger nach dem Gefahrübergang liegender Umstände, die ohne Verschulden von Becker Marine Systems entstanden sind.

- 6.9 Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn
 - (a) die Aufstellung, Montage und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte nicht gemäß den Anweisungen von Becker Marine Systems oder sonst unsachgemäß erfolgt,
 - (b) der Besteller oder Dritte die Vorschriften von Becker Marine Systems über die Behandlung, Wartung und Überprüfung des Liefergegenstandes nicht beachtet haben,
 - (c) der Besteller unsachgemäße Ausbesserungsarbeiten oder Änderungen am Liefergegenstand ohne Einwilligung von Becker Marine Systems vorgenommen hat oder durch Dritte vornehmen ließ,
 - (d) Ersatzteile eingebaut werden, die Becker Marine Systems nicht geliefert hat oder die ohne Zustimmung von Becker Marine Systems eingebaut wurden,
 - (e) der Mangel auf vom Besteller gelieferte Materialien, Teile oder eine vom Besteller vorgegebene Konstruktion oder Anweisungen bzw. Informationen des Bestellers beruht.

7. Rücktrittsrechte des Bestellers

- 7.1 Der Besteller kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten:
 - (a) wenn für Becker Marine Systems die gesamte Leistung endgültig unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung für den Besteller nachweislich ohne Interesse ist. Andernfalls hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch alleiniges oder überwiegendes Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
 - (b) wenn der Besteller Becker Marine Systems nach Fälligkeit der Leistung schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Nachfrist aus anderen als den in Ziffer 3.6 genannten Gründen überschritten wurde. Für diese Überschreitung trägt der Besteller die Beweislast.
 - (c) wenn der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von Becker Marine Systems gemäß Ziffer 6. zu vertretenden Mangels bestimmt und wenn Becker Marine Systems diese Nachfrist schuldhaft fruchtlos hat verstreichen lassen.
- 7.2 Im Falle der Ziffern 7.1 b – c kann der Besteller nur zurücktreten, wenn Becker Marine Systems die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt hat und die Pflichtverletzung erheblich ist.
- 7.3 Im Übrigen gilt Ziffer 9.2.

8. Rücktrittsrechte von Becker Marine Systems

Becker Marine Systems kann ohne Fristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird.

Haftung

- 8.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von Becker Marine Systems infolge falscher oder unterlassener Beratung, fehlerhafter Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regeln der Ziffern 6 und 9 entsprechend.
- 8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haftet Becker Marine Systems – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

- (a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - (b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - (c) bei Mängeln, die Becker Marine Systems arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Becker Marine Systems garantiert hat,
 - (d) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - (e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 8.3 Bei einem Vertrag mit einem Schiffseigner oder mit einem Agenten über Liefergegenstände, die an Bord von Schiffen eingesetzt werden sowie bei der Ausführung von Leistungen an Bord von Schiffen haftet Becker Marine Systems nicht bei grob fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Obhuts- und Nebenpflichten einfacher Erfüllungsgehilfen.
- 8.4 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Ziffer 9.2 (d) haftet Becker Marine Systems begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 8.5 Im Falle des Lieferverzuges hat Becker Marine Systems nach Ablauf einer Nachfrist von einer Woche ab dem vereinbarten Liefertermin an den Besteller pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises der verzögerten Lieferung, maximal jedoch 5 % des Vertragspreises der verzögerten Lieferung zu zahlen. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen Becker Marine Systems wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen.
- 8.6 Eine weitergehende Haftung von Becker Marine Systems gegenüber dem Besteller ist ausgeschlossen.

9. MiLOG

Der Auftragnehmer sichert ferner zu, bei der Ausführung der Leistungen alle ihm auf Grund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen im Inland beschäftigten Mitarbeitern mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns nach § 1 MiLoG (bzw. nach der Übergangsregelung des § 24 MiLoG) spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Für den Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers nach § 13 MiLoG oder der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 21 Abs. 2 MiLoG stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen damit zusammenhängenden Kosten (inklusive angemessener Rechtsverteidigungskosten und etwaig verhängter Geldbußen) frei.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Besteller darf seine Vertragsrechte und Vertragspflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Becker Marine Systems nicht auf Dritte übertragen.

11. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts abweichendes ausdrücklich geregelt ist. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9.2 a-e gelten die gesetzlichen Fristen.

12. Gerichtsstand, Geltendes Recht, Salvatorische Klausel

- 12.1 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Becker Marine Systems kann auch am Sitz des Bestellers klagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 12.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Becker Marine Systems und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.3 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Ganzen. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.